

zuständige Behörde: Stadt Lommatzsch	Ort, Tag: Lommatzsch, den 03.12.2021
Aktenzeichen: OS	Telefon: 035241 54042

Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der¹

Zutreffendes ankreuzen (X) oder ausfüllen!

- Gemeindestraßen**
 (Gemeindeverbindungs-, Ortsstraßen)

 beschränkt - öffentliche Wege und Plätze
- öffentliche Feld- und Waldwege**

 Eigentümerwege

Genauere Bezeichnung der Straße:
 Nr. 63 Lommatzsch, T.v. Schützenstraße, Flurstück 303
 Nr. 64 Lommatzsch, T.v. Schützenstraße, Flurstück 352
 Nr. 65 Lommatzsch, Badergäßchen, Flurstück 275
 Nr. 66 Lommatzsch, Döbelner Pförtchen, Flurstück 402, T.v. 401

Stadt/Gemeinde: Stadt Lommatzsch	Landkreis: Meißen
-------------------------------------	----------------------

I. Anlass

- Erstmalige Anlegung des Bestandsverzeichnisses (§ 54 Abs. 2, § 3 Abs. 1 SächsStrG)
- Widmung** (§ 6 SächsStrG)
 Umstufung (§ 7 SächsStrG)
 Einziehung (§ 8 SächsStrG)
- Nachträgliche Eintragung von bei der Erstanlegung des Bestandsverzeichnisses (BV) vergessenen öffentlichen Straßen nach § 54 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 SächsStrG

II. Inhalt der Eintragung:

In das BV für Ortsstraßen (OS) werden die oben näher bezeichneten Straßen

T.v. Schützenstraße, Gemarkung Lommatzsch, Flurstück 303, in das neue Bestandskarteiblatt 63;
 T.v. Schützenstraße, Gemarkung Lommatzsch, Flurstück 352, in das neue Bestandskarteiblatt 64;
 Badergäßchen Lommatzsch, Gemarkung Lommatzsch, Flurstück 275, in das neue Bestandskarteiblatt 65;
 Döbelner Pförtchen, Gemarkung Lommatzsch, Flurstücke 402 u. T.v. 401, in das neue Bestandskarteiblatt 66;
 eingetragen.

III. An Verzeichnisführer zur Vollziehung der Eintragung Frau Gräfe

IV. Nach Eintrag Abdruck der Verfügung und des Wortlautes der Eintragung an: LRA Meißen

Hinweis:

Diese Eintragungsverfügung mit dazugehörigen Karteiblättern und Lageplänen liegt für die Dauer von sechs Monaten ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe in der Stadtverwaltung Lommatzsch, Am Markt 1, Zimmer 5, 01623 Lommatzsch, während der Öffnungszeiten zur Einsicht für die Allgemeinheit aus.

Für Beteiligte (bspw. private Grundstückseigentümer), denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise (z.B. mittels Zustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder eingeschriebenen Brief) zugestellt wurde, gilt die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Eintragungsverfügung kann bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Lommatzsch, Am Markt 1, 01623 Lommatzsch einzulegen.

Unterschrift

Dr. Anita Maaß
Bürgermeisterin



¹ Straßenklasse ankreuzen